

**Dreiundzwanzigste Nachtragssatzung
vom 16.07.2026**

**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618) sowie
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155),

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15. Juli 2026 folgende 23. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 22. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025, beschlossen:

Artikel I

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

¹Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. ²Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten öffentliche Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

³Bei Straßen, in denen die öffentliche Wasserversorgungsleitung auf beiden Straßenseiten verlegt ist (z.B. Bundesstraßen) oder die nur einseitig bebaubar sind, wird der Ermittlung des Ersatzanspruchs die tatsächliche Länge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde gelegt.

⁴Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung:
580,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (40,60 €).

⁵Erfolgt die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung in offener Bauweise im Zusammenhang mit der Verlegung der öffentlichen Hauptleitung oder einer Straßenbaumaßnahme, so beträgt der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlussleitung:
203,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (14,21 €).

⁶Erhält das Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so ist jeder Grundstücksanschluss nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abzurechnen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 23. Nachtragssatzung vom 16.07.2026 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 16.07.2026

Der Bürgermeister

Tobias Puspas